



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 227-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.493

Eingereicht am: 04.09.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) (Sprecher/in)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Schneider (Biel/Bienne, SVP)
Fuchs (Bern, SVP)
Spahr (Lengnau BE, SVP)
Kullmann (Hünibach, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: vom
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Geltendes nationales Verhüllungsverbot im Kanton Bern durchsetzen!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Verstösse gegen das nationale Verhüllungsverbot sind konsequent zu verfolgen und zu ahnden.
2. Missbräuchliche Umgehungsmöglichkeiten des nationalen Verhüllungsverbots, wie beispielsweise das Tragen eines Kopftuchs in Verbindung mit einer Hygienemaske (missbräuchliche Berufung auf den Ausnahmetatbestand der «gesundheitlichen Gründe» trotz Nichtvorhandensein einer ansteckenden Krankheit), sind zu eruieren, und Massnahmen – nötigenfalls auch mittels gesetzlicher Anpassungen – sind zu ergreifen, um diese Umgehungsmöglichkeiten zu verhindern.
3. An geeigneten Stellen, wie beispielsweise öffentlichen Kantonsgebäuden mit Publikumsverkehr, ist mit Schildern, Klebern oder ähnlichen visuellen Hinweisen auf das geltende Verhüllungsverbot aufmerksam zu machen.
4. Gemeindebehörden sind auf den korrekten Umgang mit Verstössen gegen das nationale Verhüllungsverbot zu sensibilisieren, und besonders stark von der missbräuchlichen Umgehung des Verhüllungsverbots betroffene Gemeinden sind zu bitten, im öffentlichen Raum visuelle Hinweise gemäss Ziffer 3 anzubringen.

Begründung:

Volk und Stände haben im Jahr 2021 eine Verfassungsbestimmung angenommen, die es im Grundsatz verbietet, im öffentlichen Raum sein Gesicht unkenntlich zu machen bzw. zu verhüllen. Seit dem 1. Januar 2025 gilt das entsprechende Umsetzungsgesetz (Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts, BVVG). Das Gesichtsverhüllungsverbot findet keine Anwendung in Flugzeugen sowie in diplomatischen und konsularischen Räumlichkeiten. Das Gesicht darf auch in Gotteshäusern und anderen Sakralstätten verhüllt werden. Ausserdem bleibt die Gesichtsverhüllung aus Gründen der Gesundheit, der Sicherheit, der klimatischen Bedingungen und des einheimischen Brauchtums erlaubt. Zulässig ist sie ausserdem für künstlerische und unterhaltende Darbietungen sowie zu Werbezwecken.

Die Motionäre erreichten in den vergangenen Monaten viele Hinweise aus der Bevölkerung, wonach es – nicht ausschliesslich aber im Besonderen – in Tourismusgemeinden vermehrt und wiederholt zu offensichtlichen Verstössen gegen das Verhüllungsverbot kommt.¹ Bei den offensichtlichen Verstössen handelt es sich sowohl um das Tragen von reinen Burkas und Niqabs als auch um das missbräuchliche Umgehen des Verhüllungsverbots mittels impliziter Berufung auf den Ausnahmetatbestand der «gesundheitlichen Gründe», trotz Nichtvorhandensein einer ansteckenden Krankheit oder gesetzlicher Vorschriften wie zur Coronazeit. So verhüllen sich viele Personen mit einer Kopfbedeckung (z. B. Kopftuch oder Ähnliches) in Verbindung mit einer Hygienemaske, die im Gesicht nur die Augenpartie freilässt. Oft wird diese Verhüllung (mit faktischer Ähnlichkeit eines Niqabs) noch zusätzlich mit einer dunklen Sonnenbrille ergänzt, sodass eine Verhüllung mit grosser Ähnlichkeit zu einer Burka getragen wird. Hierbei handelt es sich um missbräuchliche Umgehungen des Gesetzes – die Motionäre würden es selbstverständlich akzeptieren, wenn jemand echte gesundheitliche Gründe geltend machen kann, die eine ganze oder teilweise Verhüllung des Gesichts erfordern.

Der Regierungsrat führte als Antwort zur Anfrage Nr. 28 der Sommersession 2025 des Grossen Rates aus, wonach im Kanton Bern bisher eine Ordnungsbusse im Zusammenhang mit dem Verhüllungsverbot ausgesprochen wurde. Zudem seien für das Jahr 2025 bislang 19 Anzeigen nach BVVG eingegangen. Dabei handle es sich hauptsächlich um Übertretungen im Rahmen von Sportveranstaltungen.

Die Motionäre stellen fest, dass es im Kanton Bern viele offensichtliche Verstösse gegen das Verhüllungsverbot gibt. In den allermeisten Fällen werden diese von der Polizei nicht geahndet – wohl im Besonderen deshalb, weil zu wenig kontrolliert wird. Die Anzahl bisher ausgesprochener Ordnungsbussen im Zusammenhang mit dem Verhüllungsverbot wie auch die Anzahl bisheriger Anzeigen nach BVVG stehen in Konflikt mit den zahlreichen Meldungen und Beobachtungen aus der Bevölkerung, die sowohl in Videos wie auch in Fotos festhalten, dass sich Personen mit verhülltem Gesicht frei und unbekümmert in grossen Menschenmengen und an belebten Orten im Kanton Bern bewegen können, ohne je mit einer polizeilichen Verwarnung oder eine Busse aufgrund des klaren Gesetzesverstosses rechnen zu müssen.

Diese Situation ist unhaltbar. Der Kanton Bern darf nicht zum Hotspot der Gesichtsverhüllung in der Schweiz werden. Eine Mehrheit der Stimmbevölkerung und eine Mehrheit der Kantone will, dass sich in der Schweiz im öffentlichen Raum niemand verhüllen darf. Damit wird ein klares Zeichen gegen die schleichende Islamisierung der Schweiz wie auch gegen gewaltbereite Vandalinnen und Vandalen und Hooligans gesetzt. Der Kanton Bern hat den Willen des nationalen Souveräns ernst zu nehmen und alle Massnahmen in Gang zu setzen, um das Verhüllungsverbot korrekt, verhältnismässig und konsequent umzusetzen.

¹ <https://x.com/NilsFiechter/status/1963246031719547045>

Um das geltende Verhüllungsverbot breiter bekanntzumachen, könnte an geeigneten Stellen wie beispielsweise öffentlichen Kantonsgebäuden mit Publikumsverkehr mit Schildern, Klebern (z. B. an Eingangstüren) oder ähnlichen visuellen Hinweisen auf das geltende Verhüllungsverbot aufmerksam gemacht werden. In diesem Zusammenhang wäre es angezeigt, Gemeindebehörden auf den korrekten Umgang mit Verstössen gegen das nationale Verhüllungsverbot zu sensibilisieren und besonders stark von der missbräuchlichen Umgehung des Verhüllungsverbots betroffene Gemeinden zu bitten, ihrerseits ebenfalls mittels den genannten visuellen Hinweisen Aufmerksamkeit für das Verhüllungsverbot zu generieren.

Begründung der Dringlichkeit: Das nationale Verhüllungsverbot gilt seit dem 1. Januar 2025. Es kann nicht sein, dass dieses während längerer Zeit nicht konsequent durchgesetzt wird. Es müssen sofort Rechtssicherheit geschaffen und der Bevölkerung ein Signal gesendet werden, wonach geltende Gesetzes- und Strafbestimmungen korrekt angewendet und vollzogen werden.

Verteiler

– Grosser Rat